

Kapitel 03 810**Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (-)	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer				2002 EUR	

03 810

**Geldrenten nach dem
Bundesentschädigungsgesetz und sonstige
Wiedergutmachungsleistungen**

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	244	Vermischte Einnahmen	--	--	--	--
--------	-----	--------------------------------	----	----	----	----

Übrige Einnahmen

182 10	244	Tilgung von Darlehen, die bis zum 31. März 1956 unmittelbar aus Haushaltsmitteln gewährt wurden	300	500	-200	--
--------	-----	---	-----	-----	------	----

182 11	244	Tilgung von Darlehen, die ab 1. April 1956 unmittelbar aus Haushaltsmitteln gewährt wurden	200	200	--	--
--------	-----	--	-----	-----	----	----

231 00	244	Erstattung von Entschädigungslasten durch den Bund . . . Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsansatz fließen den Mitteln bei den Titeln 681 10 - 681 13 und 681 18 - 681 20 zu.	58 119 700	61 406 200	-3 286 500	62 507
--------	-----	--	------------	------------	------------	--------

281 00	244	Rückflüsse von Wiedergutmachungsleistungen, die ab 1. April 1956 geleistet worden sind	280 300	792 500	-512 200	298
--------	-----	--	---------	---------	----------	-----

Gesamteinnahmen Kapitel 03 810			58 400 500	62 199 400	-3 798 900	62 805
--	--	--	------------	------------	------------	--------

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Vorjahr Titel 119 10.

Zu Titel 182 10 (Vorjahr Titel 182 20):

Die Darlehen (einschließlich der aus dem Härtefonds bewilligten) beliefen sich am 1. Januar 2001 auf rund	4 600 EUR
Veranschlagt sind unter Berücksichtigung von Ausfällen, Stundungen und Verzichten gemäß § 72 (1) BEG rund	300 EUR

Zu Titel 182 11 (Vorjahr Titel 182 30):

Die Darlehen (einschließlich der aus dem Härtefonds bewilligten) beliefen sich am 1. Januar 2001 auf rund	4 300 EUR
Veranschlagt sind unter Berücksichtigung von 2 tilgungsfreien Jahren für Neubewilligung und von Verzichten gemäß § 72 (1) BEG rund	200 EUR

Zu Titel 231 00 (Vorjahr Titel 241 10):

Nach § 172 BEG werden die von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zu leistenden Entschädigungsaufwendungen ab 1. April 1956 je zur Hälfte vom Bund und von der Gesamtheit dieser Länder getragen. Die vom Land Berlin zu leistenden Entschädigungsaufwendungen werden ab 1. April 1956 zu 60% vom Bund, zu 25% von der Gesamtheit der in Satz 1 bezeichneten Länder und zu 15% vom Land Berlin getragen.

Die in Absatz 1 bezeichneten Länder bringen ihre nach Absatz 1 insgesamt zu tragenden Anteile an den Entschädigungsaufwendungen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf. Soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den hiernach auf sie entfallenden Anteil übersteigen, erstattet der Bund diesen Ländern den Unterschiedsbetrag; soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den auf sie entfallenden Anteil nicht erreichen, führen diese Länder den Unterschiedsbetrag an den Bund ab. Der vom Bund erstattete Anteil beträgt im Durchschnitt 45% der aufgewendeten Erstattungsleistungen. Bei den Ausgaben nach Art. V BEG-Schlußgesetz erhöht sich dieser Satz auf 85,5%. Vgl. Erläuterungen zu Titel 681 10 - 681 20 und 685 00.

Zu Titel 281 00:

Vorjahr Titel 281 20.

Kapitel 03 810**Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	---	---------------------

A u s g a b e n**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

1. Die Ausgaben der Titel 681 10 bis 681 23 sind übertragbar.
2. Die Ausgaben bei Titel 681 10 bis 681 23 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 231 00 fließen den Titeln 681 10 bis 681 13 und 681 18 bis 681 20 zu.

681 10	244	Härtefonds zur Unterstützung von NS-Opfern aus Billigkeitsgründen Hieraus werden im Umfang von 153.000 EUR Beratungsangebote für NS- Verfolgte finanziert.	2 300 000	2 300 800	-800	1 882
681 11	244	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland	10 200 000	9 929 300	+270 700	11 292
681 12	244	Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Inland	235 000	297 600	-62 600	252
681 13	244	Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland	7 700	--	+7 700	8
681 14	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland	500 000	763 400	-263 400	533
681 15	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Inland	8 100	5 100	+3 000	8
681 16	244	Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Inland	21 500	26 600	-5 100	23
681 17	244	Sonderunterstützungen (50%ige Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe)	125 500	166 400	-40 900	136

Erläuterungen

Zu Hauptgruppe 6:**Zu Titel 681 10:**

Grundlage für die Gewährung der Leistungen aus dem Härtefonds sind die am 1.1.1996 in Kraft getretenen Richtlinien der Landesregierung (Härterichtlinien NRW) vom 11.6.1996 (SMBL.NW. 25). Der Ansatz kann im Rahmen der Deckungsfähigkeit (s. Nr. 2 des Haushaltsvermerks zur Hauptgruppe 6) um einen Betrag von bis zu 1.278.000 EUR auf 3.579.000 EUR verstärkt werden.

Zu den Titeln 681 12, 681 18 und 681 19:

Veranschlagt sind die Renten

- a) für Schaden an Leben,
- b) für Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- d) nach dem Versorgungskassengesetz (weitergehendes Landesrecht).

Zu den Titeln 681 13 und 681 20:

Veranschlagt sind die Kapitalentschädigungen nach dem BEG und nach bisherigem Landesrecht sowie die Beihilfen für überregionale Verfolgten-
gruppen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes, und zwar für

- a) Schaden an Leben,
- b) Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) Schaden an Freiheit,
- d) Schaden an Eigentum,
- e) Schaden an Vermögen,
- f) Schaden durch Zahlungen von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten,
- g) Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- h) Soforthilfe für Rückwanderer,
- i) Beihilfe für überregionale Verfolgtengruppen.

Zu den Titeln 681 14 , 681 15, 681 21 und 681 22:

Veranschlagt sind die Kosten für Heilverfahren, Krankenversorgung, Hausgeld und Umschulungsbeihilfen nach dem BEG sowie nach bisherigem Landesrecht.

Zu den Titeln 681 16 und 681 23:

Veranschlagt sind die nach den Bestimmungen der §§ 165 und 171 BEG anfallenden Leistungen zum Härteausgleich.

Zu Titel 681 12:

Vorjahr Titel 681 13.

Zu Titel 681 13:

Vorjahr Titel 681 21.

Zu Titel 681 14:

Vorjahr Titel 681 31.

Zu Titel 681 15:

Vorjahr Titel 681 33.

Zu Titel 681 16:

Vorjahr Titel 681 41.

Zu Titel 681 17 (Vorjahr Titel 681 52):

Veranschlagt sind die 50%igen Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe für die nach § 26 Abs. 1 des Landesanererkennungsgesetzes vom 4. März 1952 (SGV. NW. 25) anspruchsberechtigten anerkannten Verfolgten.

Kapitel 03 810**Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (--)	IST
Funkt.- Kennziffer		2002 EUR	2001 EUR	2002 EUR	2000 TEUR
681 18 244	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland	116 500 000	123 681 500	-7 181 500	126 155
681 19 244	Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Ausland	15 000	15 900	-900	16
681 20 244	Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland	30 000	14 800	+15 200	28
681 21 244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland . .	2 200 000	2 249 200	-49 200	2 189
681 22 244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Ausland	15 500	6 100	+9 400	15
681 23 244	Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Ausland	66 000	71 100	-5 100	69
685 00 244	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an Verfolgtenorganisationen	--	--	--	--
Gesamtausgaben Kapitel 03 810		132 224 300	139 527 800	-7 303 500	142 608

Erläuterungen

Zu Titel 681 18:
Vorjahr Titel 686 12.

Zu Titel 681 19:
Vorjahr Titel 686 14.

Zu Titel 681 20:
Vorjahr Titel 686 22.

Zu Titel 681 21:
Vorjahr Titel 686 32.

Zu Titel 681 22:
Vorjahr Titel 686 34.

Zu Titel 681 23:
Vorjahr Titel 686 42.